

LSI
Herr
Rudolf Elmer
c/o Marie Anne Elmer
Röntgenstrasse 87
8005 Zürich

KOPIE

Zürich, 3. August 2007
daniel.cerf@ak-banken.ch

Nachzahlungsverfügung betreffend die paritätischen AHV-Beiträge für Herrn Rudolf Elmer für das Jahr 2002 (1. Januar 2002 – 31. August 2002) – AHV-Nr. 314.55.432.114
Ihr Schreiben vom 14. Dezember 2006 – Schreiben der Bank Julius Bär & Co. AG vom 25. April 2007 sowie 22. Mai 2007 / PHL

Sehr geehrter Herr Elmer

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 14. Dezember 2006 („Klage“ gegen Bank Julius Bär & Co. AG). Die Bank Julius Bär & Co. AG erklärte sich mit Schreiben vom 22. Mai 2007 bereit, die AHV-Beiträge auf Ihren Gehaltsbezügen im Jahr 2002 (1.1.2002 – 31.8.2002) abzurechnen.

Gemäss Deklaration der Bank Julius Bär & Co. AG wurde Ihnen zwischen dem 1.1.2002 und dem 31.8.2002 ein Lohn (inkl. Boni) in der Höhe von Fr. 236'965.00 ausbezahlt. Mit Nachzahlungsverfügung heutigen Datums haben wir gegenüber der abrechnungspflichtigen Bank Julius Bär & Co. AG die paritätischen AHV/IV/EO/ALV-Lohnbeiträge wie folgt geltend gemacht:

2002

AHV/IV/EO	10,1% von	Fr. 236'965.00	Fr. 23'933.45	
ALV	3,0% von	Fr. 71'200.00	Fr. 2'136.00	
ALV	2,0% von	Fr. 106'800.00	Fr. 2'136.00	Fr. 28'205.45
				=====

Zur *Entrichtung* dieser *paritätischen* Beiträge ist einzig die Bank Julius Bär & Co. AG als Arbeitgeberin verpflichtet (Art. 14 AHVG). Die Bank ist mithin zahlende Selbstschuldnerin und gesetzliche Erfüllungsvertreterin für Ihre anteilmässige Schuld (EVGE 1968 242). Weil der Arbeitnehmerbeitrag von Ihrem Lohn damals nicht abgezogen worden ist, kann die Bank Julius Bär & Co. AG bei Ihnen den AHV/IV/EO/ALV-Arbeitnehmerbeitrag in der Höhe von Fr. 14'102.70 (½ von Fr. 28'205.45) in Rechnung stellen.

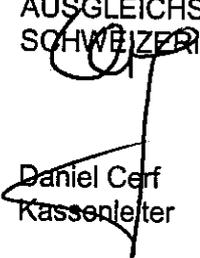
Die Bank Julius Bär & Co. AG soll zudem aufgrund Ihres Schreibens vom 14.12.2006 sog. „Fringe Benefits“ wie etwa Krankenkassengebühren, Bonuszahlungen oder „weitere Unterstützung“ nie abgerechnet haben.

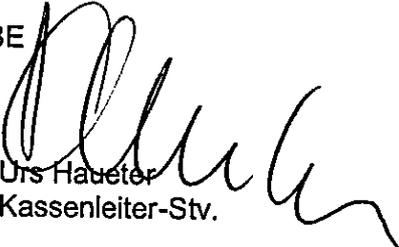
Hierzu können wir Ihnen mitteilen, dass wir für das hier interessierende Jahr 2002 – nebst den von der Bank selbst deklarierten Bonuszahlungen – keine Hinweise für darüber hinaus ausbezahlte beitragspflichtige Entgelte haben. Allenfalls vor dem Jahr 2002 entrichtete „Fringe Benefits“ könnte die Ausgleichskasse infolge Verjährung ohnehin nicht mehr geltend machen (Art. 16 Abs. 1 AHVG).

Sollten Sie mit der Höhe der bei der Bank Julius Bär & Co. AG nachgeforderten paritätischen Lohnbeiträge (Fr. 28'205.45) nicht einverstanden sein, verweisen wir Sie auf die unten stehende Rechtsmittelbelehrung.

Freundliche Grüsse

AUSGLEICHSKASSE FUER DAS
SCHWEIZERISCHE BANKGEWERBE


Daniel Cerf
Kassenleiter


Urs Haueter
Kassenleiter-Stv.

Einsprachehinweis

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung bei unserer Ausgleichskasse Einsprache erheben; diese kann schriftlich oder, bei persönlicher Vorsprache, mündlich erfolgen. Es ist ein Antrag zu stellen und die Einsprache ist kurz zu begründen. Die 30-tägige Frist steht u.a. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August still.